

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.12.2017

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2015	487
Bekanntgabe der Eintragung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in das Biotopverzeichnis	487

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abtrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2017 bis zum 01.01.2018	488
	Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 17.12.2015	491
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017	491
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2018.	493
Samtgemeinde Amelinghausen	Satzung über die Auflösung des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen.	494
Samtgemeinde Dahlenburg	7. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)	495
	7. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung	497
	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze vom 26.01.2012	497
	Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2018.	498
	Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2018.	499

Fortsetzung auf Seite 486

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	500
	3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 07.07.2003	502
	1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen	502
	2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren	503
Samtgemeinde Ostheide	Entschädigungssatzung der Gemeinde Neetze	504
	Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg; Bebauungsplan Nr. 7 "Vor der Furth II", 2. Bauabschnitt mit 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Vor der Furth II", 1. BA (aufgestellt im beschleunigten Verfahren)	505
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brietlingen	507
	Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brietlingen für den Schierenweg von der B 209 bis zum Beginn des innerörtlichen Bereichs (Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG)	511
C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände		
GfA Lüneburg gkAöR	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	512
	Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012.	513
D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	515

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2015

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 29.12.2017 bis 09.01.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C ,1. OG, Zimmer 23, öffentlich aus.

Lüneburg, den 28.12.2017

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntgabe der Eintragung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in das Biotopverzeichnis

Ein Biotop ist ein Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG).

In Niedersachsen stehen bereits seit 1990 bestimmte Biotoptypen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Rechtsgrundlagen hierfür waren bis einschließlich 28.02.2010 die §§ 28 a und b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG). Seit dem 01.03.2010 gilt das BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 i.V.m. dem NAGBNatSchG vom 19.02.2010. Hierdurch haben sich auch Änderungen bei den gesetzlich geschützten Biotopen ergeben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten auch für weitere von den Ländern geschützte Biotope:

nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sind gesetzlich geschützte Biotope auch

1. hochstaudenreiche Nasswiesen,
2. Bergwiesen,
3. natürliche Höhlen und Erdfälle.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die

1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder
2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird (§ 24 Abs. 1 NAGBNatSchG).

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Im Biosphärenreservatsgebiet „Niedersächsische Elbtalau“ gelten die Bestimmungen der §§ 17 ff. Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002.

Die seinerzeit mitgeteilten Biotope nach §§ 28 a und b NNatG unterliegen nach der o.a. Gesetzesänderung nunmehr dem gesetzlichen Schutz im Rahmen des § 30 BNatSchG.

Alle gesetzlich geschützten Biotope im Gebiet des Landkreises Lüneburg, mit Ausnahme des Biosphärenreservatsgebietes „Niedersächsische Elbtalau“, sind in einem Biotopverzeichnis im Sinne des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen. Dieses Verzeichnis wird bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lüneburg geführt. Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis.

Die Biosphärenreservatsverwaltung in Hitzacker führt ein Verzeichnis, in das die gesetzlich geschützten Biotope in den Gebietsteilen A, B und C eingetragen sind. Die UNB des Landkreises Lüneburg ist zuständig für die Gebietsteile A und B, die Biosphärenreservatsverwaltung in Hitzacker ist zuständig für den Gebietsteil C des Biosphärenreservatsgebietes „Niedersächsische Elbtalau“.

Die genaue Lage der gesetzlich geschützten Biotope des beim Landkreis Lüneburg geführten Verzeichnisses sowie der geschützten Biotope in den Gebietsteilen A und B kann bei der UNB, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, und im Internet im Geoportal des Landkreises Lüneburg (www.landkreis-lueneburg.de/karte) eingesehen werden.

Alle gesetzlich geschützten Biotope im Biosphärenreservatsgebiet „Niedersächsische Elbtalau“ können im Verzeichnis bei der Biosphärenreservatsverwaltung, Am Markt 1, 29456 Hitzacker/ Elbe, eingesehen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung der gesetzlich geschützten Biotope hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass momentan noch nicht alle gesetzlich geschützten Biotope kartiert/ erfasst und in den entsprechenden Verzeichnissen eingetragen wurden. Dieses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Dennoch unterliegen diese Biotope dem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen u.a. Biotope im Bereich Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Nr.71 (Ilmenau mit Nebenbächen).

Ungeachtet der Bekanntgabe unterliegen sämtliche Biotope nach wie vor dem gesetzlichen Schutz.

Unter www.landkreis-lueneburg.de/biotope können Sie sich genauere Informationen anzeigen lassen, z.B. den genauen Text des o.a. Amtsblattes, allgemeine Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und Bewirtschaftungs-/ Pflegehinweise bzw. entsprechende Kartendarstellungen.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 11 NAGBNatSchG/ § 39 Abs. 1 Nr. 1 NElbtBRG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden können. Zudem kann die UNB die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen (§ 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Bekanntmachung kein selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Information über die bestehenden Rechtsgrundlagen ist.

Lüneburg, den 28.12.2017

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Bartscht

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2017 bis zum 01.01.2018

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist sowie des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkberg im Stadtkreis Lüneburg vom 05.09.1936 untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2017 (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2018, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) abzubrennen.**

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt Lüneburgs (siehe Anlage 1) und auf den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg (siehe Anlage 2) begrenzt. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

2. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, angeordnet.**
3. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Altstadt Lüneburgs steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Lüneburger Altstadt sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Der Kalkberg ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darum besonders schutzwürdig. Die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere würden durch Abbrennen von Feuerwerk in der näheren Umgebung empfindlich gestört oder geschädigt. Daher ist der Kalkberg in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In diesem Sinne bestimmt das oben dargestellte Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern die nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verbotenen Handlungen näher.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg angezeigt und vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmal- und Naturschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Lüneburgs abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Lüneburger Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

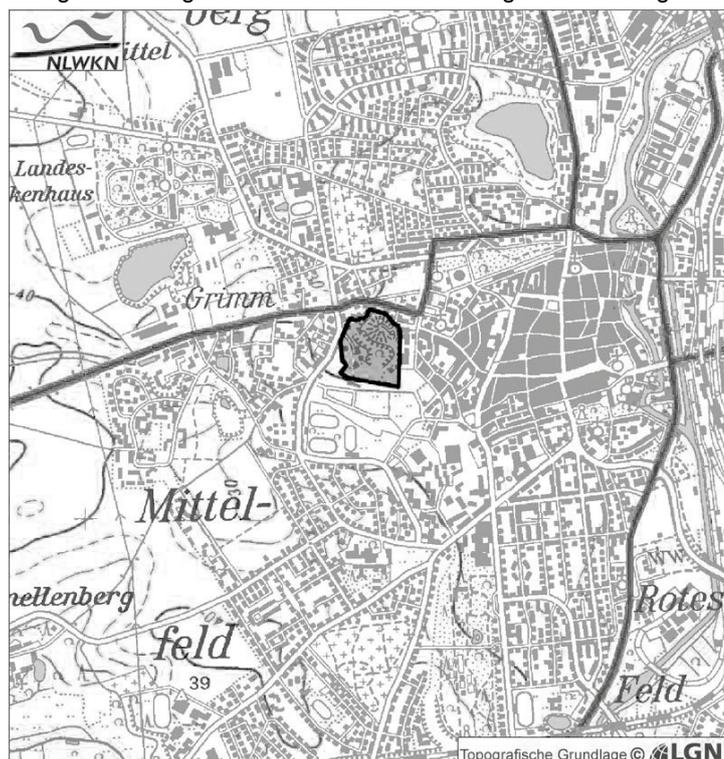
Lüneburg, den 22.12.2017

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt



Anlage 2 Geltungsbereich für das Naturschutzgebiet Kalkberg



Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 21.12.2017 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 23.02.1984 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 1,30 €

Artikel II

Diese 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lüneburg, den 21.12.2017

- LS - Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2011 und der Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011 - beide in der jeweils geltenden Fassung - durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann auch über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) an gereinigten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsbe-

rechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) und die Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Der Berechnungsfaktor wird zuvor auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (3) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Hansestadt Lüneburg.
- (8) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung der Straßenreinigungsverordnung maßgebend.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
Reinigungsklasse 1: Reinigung 5mal wöchentlich
Reinigungsklasse 2: Reinigung 1mal wöchentlich
Reinigungsklasse 3: Reinigung 1mal innerhalb von 2 Wochen
Reinigungsklasse 3a: Reinigung 1mal innerhalb von 2 Wochen
durch die Anliegerinnen und Anlieger

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in der

Reinigungsklasse 1:	24,88 €
Reinigungsklasse 2:	5,00 €
Reinigungsklasse 3:	2,48 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lüneburg aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Hansestadt Lüneburg ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Lüneburg entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksdaten nebst Bezeichnung, Lage, Größe und Grundbuchdaten) durch die Hansestadt Lüneburg zulässig.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 17.12.1981 – in der Fassung vom 28.10.2016 – außer Kraft.

Lüneburg, 21.12.2017

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 17.479.094,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.116.317,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 712.500,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.235.800,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.551.300,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.191.100,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.910.500,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.719.400,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 415.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.719.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Adendorf, 7. Dezember 2017

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.12.2017 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.12.2017 bis zum 10.01.2018 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 20.12.2017

Maack
Bürgermeister

Satzung über die Auflösung des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgelöst.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ werden ab dem 01. Januar 2018 in die Verwaltung der Samtgemeinde Amelinghausen überführt.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ vom 17. Dezember 2002 in der Fassung der zweiten Änderung vom 22. Dezember 2011 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

§ 2

Zum 31.12.2017 ist eine Schlussbilanz nach den allgemeinen Regelungen der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) aufzustellen. Das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die liquiden Mittel, die Schulden und die Rückstellungen des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ werden auf die Samtgemeinde Amelinghausen übertragen. Rechnungsabgrenzungspositionen werden entsprechend gebildet.

§ 3

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amelinghausen, den 12. Dezember 2017

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

7. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

Einzelaußenlieger:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
<u>Boitze</u>			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3 und 15/5
Gut Horn Nr. 1 und 2 (außer Eventscheune) und Stall der Züchtungszentrale	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/1
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3 und 1/4
Neetzendorfer Str. 11 u. 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 u. 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112/0
An den Rübengärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübengärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1 und 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
<u>Dahlem</u>			
Wiesenweg 16	Dahlem	1	77/4
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
<u>Dahlenburg</u>			
Am Bahnhof 9 (teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u.a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	1	105/9
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	1	51/10 und 80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	14/12
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	1	14/8
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1/1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/7, 14/8, 99/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9

Nahrendorf

Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10 und 85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammburg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammburg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25

Tosterglope

Augustenhof Nr. 1, 1A	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamburg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Bach 33	Ventschau	4	50/11
Am Berge (außer 3,5,7,8,10 u.12)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis 6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg 1 bis 23 (außer 10-14,19,21,23)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 2 und 14)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/18
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17
Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24 (außer 18)	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene

Nichtkanalisierte Ortsteile:

Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1+2+3	Verschiedene
Eichdorf (außer 2a)	Oldendorf/G.	3	Verschiedene
Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Am Taterbusch 3, Wiebecker Straße 3, 4 und 5)	Gienau	2+3	Verschiedene
Groß-Sommerbeck (außer 6)	Eimstorf	3	Verschiedene
Gut Horndorf (außer Betriebsgebäude Gut Horndorf 2)	Tosterglope	4+5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene
Klein-Sommerbeck	Eimstorf	3+5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2+3	Verschiedene
Köhlingen	Tosterglope	7+8	Verschiedene
Leestahl (außer 1a)	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 9 und 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moislingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen (außer 18)	Mücklingen	1+2	Verschiedene

Nieperfitz (außer 13)	Pommoissel	3+4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1+2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2+3	Verschiedene
Tangsehl (außer 4 und 8)	Kovahl	4+5+6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 7. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 18.12.2017

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

7. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13

Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,27 €/m³.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Dahlenburg, 18.12.2017

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze vom 26.01.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze vom 26. Januar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Ergänzung:

- (2) Erforderliche Reparaturen, erforderliche Software, die die Kommunikation für die Kommunalarbeit sicherstellen, sowie das erforderliche Material werden gesondert von der Gemeinde gezahlt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Boitze, den 12.12.2017

(Staacke)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 21.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		440.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		436.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge		0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen		0 €
2.	im Finanzhaushalt		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		418.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		388.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		20.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		40.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		20.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		16.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes			458.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes			444.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		380 v. H.
2.	Gewerbsteuer		380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 21.11.2017

Marc Wachowski
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18.12.2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.12.2017 bis 09.01.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 20.12.2017

Marc Wachowski
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	878.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	877.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	802.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	425.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	159.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.300 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.267.600 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.263.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 159.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 30.11.2017

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 19.12.2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.12.2017 bis 09.01.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 21.12.2017

Uwe Meyer
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kostentarifs

Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Gellersen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung):

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pausch- Betrag € neu
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	4,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13,00
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,40
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,70
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	16,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	7,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	4,00
2.2.1.2	der Durchschrift	2,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	
2.3.1	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,50
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	11,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-; soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	4,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	13,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	4,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen. Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	0,70
	jedoch mindestens	3,50
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	16,00

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	19,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	19,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis 5 000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 €	7,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5 000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	19,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 €	7,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	25,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundersteuermarken	5,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	8,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
14 a)	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	nach Maßgabe der Tarif- nummer 1
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	2,50
16.2	0,5 m ²	4,00
16.3	1,0 m ²	7,00
16.4	über 1,0 m ²	10,00
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	16,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	10,00
17.3	bis zur Größe 1 : 25.000	7,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle bis zur Baustelle zugrundezulegen.	25,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	40,00
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung	
20.1	Entwässerungsgenehmigung und Genehmigung einer Regenwassernutzungsanlage	25,00
20.2	Abnahme Abwasseranschluss	25,00
20.3	Genehmigung Wiederverwendung der Klärgrube als Wassersammelbecken	25,00
20.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	75,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	90,00
21	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	30,00

22	Archiv		
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde		19,00
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.		4,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden.		2,00
23	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, Mindestgebühr		65,00
Die Gebühr erhöht sich für jeden angefangenen Betrag von weiteren			um EURO
	bei einem Streitwert bis EURO		
	1.500,00	300,00	10,00
	5.000,00	500,00	7,50
	10.000,00	1.000,00	15,00
	25.000,00	2.500,00	30,00
	50.000,00	5.000,00	30,00
	200.000,00	15.000,00	120,00
	500.000,00	30.000,00	170,00
	über 500.000,00	50.000,00	180,00

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2017

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 07.07.2003

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 19.12.2017 die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straße liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist bei viereckigen Grundstücken die schmalste Seite, im Übrigen der Mittelwert aller Seiten des Grundstücks maßgeblich.

2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,10 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Samtgemeinde Gellersen, den 19.12.2017

Josef Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 19.12.2017 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen beschlossen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familie oder eheähnliche Gemeinschaft) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
 - (2) Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft festgesetzt bei
 - a) 1 Person: 420,00 EUR
 - b) 2 Personen: 533,00 EUR
 - c) 3 Personen: 653,00 EUR
 - d) 4 Personen: 776,00 EUR
 - e) 5 Personen: 900,00 EUR
 - f) 6 Personen: 1.021,00 EUR
 - g) je weitere Person 102,00 EUR zusätzlich.
 - (3) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 360,00 EUR erhoben.
 - (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlichen von der Samtgemeinde Gellersen zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die oben genannten Beträge überschreiten.
2. § 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Nebenkosten

- (1) Nebenkosten der Unterbringung sind in den oben genannten Beträgen enthalten.
 - (2) Die oben genannten Gebührensätze enthalten dabei jeweils auch eine Heizkostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR pro Person.
3. § 4 Absatz 3 entfällt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Samtgemeinde Gellersen, den 19.12.2017

Josef Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) i. V. m. dem §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entleerung

Die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes wird in § 16 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen geregelt.

Artikel 2:

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

1. Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube
 - bis zu 6 m³ 250,00 €
 - bis zu 8 m³ 280,00 €
 - bis zu 10 m³ 310,00 €
 - über 10 m³ 340,00 €.

2. Zuschlag für jeden am Abfuhrtag mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner 15,00 €.

Artikel 3:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2017

Röttgers

Entschädigungssatzung der Gemeinde Neetze

Aufgrund des §§ 10, 44, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Gemeinde Neetze durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 30.11.2017 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €
 - b) Für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse Sitzungsgeld von 23,00 €
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Abs.1 Buchstabe b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen.
- (3) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs.1 Buchstabe b) 30,00 € pro geleitete Fachausschusssitzung.
Dies gilt nicht für die in §3 Abs. 2 genannten Funktionsträger.
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den Bürgermeister 550,00 €
 - b) für den stellvertr. Bürgermeister 140,00 €
 - c) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden 90,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächstens Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.

Für den stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie zur Samtgemeinde OSTHEIDE und zum Landkreis Lüneburg erhält der Bürgermeister 50,00 € sowie der stellvertretende Bürgermeister 30,00 €.

Die Vorschriften des §3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten auf Antrag für die Fahrten zu den Sitzungen und Bereisungen des Rates/Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen oder beauftragt sind:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlich entstandenen Fahrkosten
- b) Bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für die Fahrzeuge übliche Entschädigung.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 5 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbstständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach §§ 1-4 eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 u. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (Hausfrau u. ä.), der in der Regel nur durch das Nachholen „versäumter“ Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 8,50 € erstattet.
Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.
- (4) § 1 Abs. 5 gilt auch soweit entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb der Stadt-, Samtgemeinde und Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- (2) Leistungen nach Abs.1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden §§ 3 und 4. Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellvertretenden Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- 1) Alle Ratsmitglieder, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 7,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten.
- 2) Ein Anspruch auf die zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied im Samtgemeinderat oder Kreistag sind und von dort eine Entschädigung für die Nutzung des Samtgemeinderats- oder Kreistagsinformationssystems erhalten.
- 3) Verlangt ein Ratsmitglied die Zustellung von Sitzungsunterlagen generell in Papierform, so ist die Zahlung der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 1 ausgeschlossen, selbst wenn es das Ratsinformationssystem mit einem eigenen Endgerät nutzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17.05.2004 außer Kraft.

Neetze, den 30.11.2017

Johansson, Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg Bebauungsplan Nr. 7 "Vor der Furth II", 2. Bauabschnitt mit 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Vor der Furth II", 1. BA (aufgestellt im beschleunigten Verfahren)

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 "Vor der Furth II", 2. Bauabschnitt mit 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Vor der Furth II", 1. BA als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

im **Gemeindebüro der Gemeinde Thomasburg**,
Dannhopweg 5 in Thomasburg
mittwochs von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr
und nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05859-1221

eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 7 "Vor der Furth II", 2. Bauabschnitt mit 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Vor der Furth II", 1. BA gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

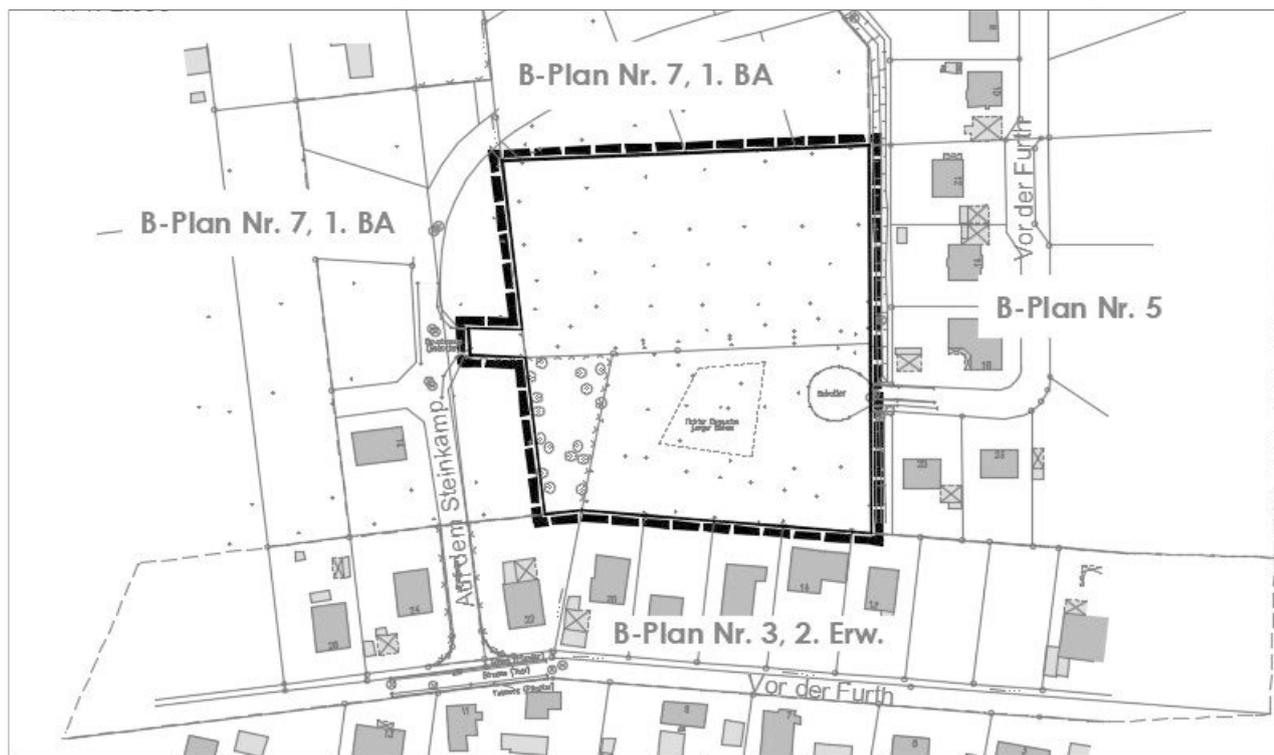
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 "Vor der Furth II", 2. Bauabschnitt mit 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Vor der Furth II", 1. BA gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 "Vor der Furth II", 2. Bauabschnitt mit 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Vor der Furth II", 1. BA ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg (unmaßstäblich)

 Räumlicher Geltungsbereich

Thomasburg, den 21.12.2017

gez. Schröder
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Brietlingen - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.

§4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den

übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstückes ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 25 v.H., |
| 2. | bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltstellen | 60 v.H., |
| | b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 60 v.H., |
| | c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H., |
| | d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H., |
| | e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltstellen | 60 v.H., |
| | f) für niveaugleiche Mischflächen | 60 v.H., |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltstellen | 70 v.H., |
| | b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 60 v.H., |
| | c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H., |
| | d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H., |
| | e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltstellen | 60 v.H., |
| 4. | Die Erhebung von Beiträgen bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG wird durch Sondersatzung geregelt. | |

(3) Haben Grundstücke von mehreren Anlagen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil, so sind diese Grundstücke vom beitragsfähigen Aufwand der Grundeigentümer nur mit 60 % der Grundstücks- und zulässigen Geschossflächen (Beitragsflächen) bei der Abrechnung jeder Anlage zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung ist lediglich auf Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken bis zu einer Größe von 2.500 m² anzuwenden.

Die übrige Grundstücksfläche ist zuzüglich ihrer zulässigen Geschossfläche zu jeder Anlage voll beitragspflichtig. Die durch die Anwendung der Sätze 1 und 2 entstehenden Beitragsausfälle trägt die Gemeinde.

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtungen oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung der Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück führenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 lit.b.) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b.) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz, bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchgebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a.) bis c.);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) bis g.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nrn. 3 und 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht
 - a) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

- b) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§11 BauNVO) liegt.

§7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5;
2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit.a.),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b.),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a.),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a.).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§9

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§11 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§14 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Brietlingen, den 12. Dezember 2017

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brietlingen für den Schierenweg von der B 209 bis zum Beginn des innerörtlichen Bereichs (Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brietlingen hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenausbaumaßnahme

Die Gemeinde Brietlingen hat den Schierenweg ausgebaut, soweit er im Außenbereich verläuft. Es handelt es sich um das Straßenstück von der B 209 bis zum einseitigen Eintritt des Schierenweges in den Innenbereich. Es handelt sich bei dem Schierenweg in diesem Bereich um eine Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG.

§ 2 Anteil der Gemeinde Brietlingen und Anliegeranteil

Für die Erhebung von Beiträgen wird der Anteil der Gemeinde Brietlingen am beitragsfähigen Aufwand auf 90 % und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 10 % festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten der Sondersatzung

Diese Sondersatzung tritt rückwirkend zum 2. Januar 2013 in Kraft.

Brietlingen, den 12. Dezember 2017

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor



C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121 und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48 ff), sowie § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (AbfS) vom 19.10.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2016, am 07.11.2017 in öffentlicher Sitzung folgende 2. Änderungssatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmensatzung am 18.12.2017 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die GfA Lüneburg gkAöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und § 2 Abs. 1 der Unternehmensatzung zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 1, wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 50,60 € / (Behälter * Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 50,60 € / (Behälter * Jahr).

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	jährliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	28-täglich	30,00 €/Jahr	80,60 €/Jahr
40 l	14-täglich	60,00 €/Jahr	110,60 €/Jahr
60 l	14-täglich	90,00 €/Jahr	140,60 €/Jahr
80 l	14-täglich	120,00 €/Jahr	170,60 €/Jahr
120 l	14-täglich	180,00 €/Jahr	230,60 €/Jahr
240 l	14-täglich	360,00 €/Jahr	410,60 €/Jahr
660 l	14-täglich	990,00 €/Jahr	1.040,60 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.650,00 €/Jahr	1.700,60 €/Jahr
660 l	wöchentlich	1.980,00 €/Jahr	2.030,60 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	3.300,00 €/Jahr	3.350,60 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € (2,784 €) / (Liter * Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 50,60 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 2, wird wie folgt neu gefasst:

- Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	jährliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	225,60 €/Jahr	259,80 €/Jahr
660 l	14-täglich	620,40 €/Jahr	654,60 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.034,00 €/Jahr	1.068,20 €/Jahr
660 l	wöchentlich	1.240,80 €/Jahr	1.275,00 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	2.068,00 €/Jahr	2.102,20 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 1,88 € / (Liter * Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 4, wird wie folgt neu gefasst:

- Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 12,60 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	jährliche Gebühr mit Grundgebühr
60 l	14-täglich	27,60 €/Jahr	40,20 €/Jahr
80 l	14-täglich	36,80 €/Jahr	49,40 €/Jahr
120 l	14-täglich	55,20 €/Jahr	67,80 €/Jahr
240 l	14-täglich	110,40 €/Jahr	123,00 €/Jahr
660 l *	14-täglich	303,60 €/Jahr	316,20 €/Jahr
1.100 l *	14-täglich	506,00 €/Jahr	518,60 €/Jahr

* Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2017

GfA Lüneburg gkAöR
Der Vorstand
Oliver Schmitz
(Dipl.-Kfm.)

Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der

Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, hat der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR am 07.11.2017 in öffentlicher Sitzung folgende 8. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmenssatzung am 21.12.2017 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg erhebt die GfA Lüneburg gkAöR, im folgenden GfA genannt, als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger gem. § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung, betrieben durch die GfA, besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentraldeponie Lüneburg,
- Mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage,
- Kompostierungsanlage,
- Fuhrpark,
- Bodenbörse,
- Gebührenveranlagung,
- Behälterservice,
- Expressservice für Sperrmüll.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:

a) bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	31,60 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	63,20 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	94,80 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	134,40 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	15,80 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	31,60 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	47,40 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	67,20 €/Jahr

e) die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung:

- für Abfallbehälter bis	240 l	31,60 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	660 l	63,20 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	1.100 l	94,80 €/Jahr
- für Abfallbehälter bis	6.500 l	134,40 €/Jahr

h) die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt: 15,80 €/Jahr

§ 2 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall: 2,72 € €/Jahr

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2017

GfA Lüneburg gkAöR
Der Vorstand
Oliver Schmitz
(Dipl.-Kfm.)

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**



Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Az: 4.22-611-2513; O.Nr. 08/17 HA. Bd. II

Lüneburg, den 11.12.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Im Rahmen der Anhörung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Begründung

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung vom 05. bis 07.12.2017 in Jameln ausgelegen. Zu diesen Terminen wurde gem. § 111 FlurbG geladen. Im Vorfeld hierzu hat am 04.12.2017 eine Informationsveranstaltung für die Beteiligten in Jameln stattgefunden, auf welcher die gesamte Herleitung der Wertermittlung dargestellt wurde; auch hierzu wurde gem. § 111 FlurbG geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a VVerfG“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I“.

gez. Behrends

(L.S.)

